

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Hans Rauner über die am 06.03.2017 eingebrachte Beschwerde des X1, A1, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 02.02.2017, MA 67-PA-749303/6/9, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005 in der Fassung ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/2006 in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 24/2012, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwG VG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von € 80,00 auf € 70,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden auf 14 Stunden herabgesetzt wird.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwG VG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Der Magistrat der Stadt Wien wird gemäß § 25 Abs 2 BFGG als Vollstreckungsbehörde bestimmt. Die Geldstrafe (€ 70,00) ist zusammen mit dem Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (€ 10,00) an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.

Der zu entrichtende Gesamtbetrag beträgt € 80,00.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, als belangte Behörde hat am 02.02.2017 gegen den Beschwerdeführer (Bf.) ein Straferkenntnis, MA 67-PA-749303/6/9, erlassen, dessen Spruch lautet:

"Sie haben am 19.8.2016 um 17:04 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in WIEN 12, VIVENOTGASSE 27 mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen N1 folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Abstellen des Fahrzeugs ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben. Die Parkometerabgabe wurde daher fahrlässig verkürzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 80,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 90,00."

Das Straferkenntnis wurde folgendermaßen begründet:

"Aufgrund der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Sie haben das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug an der im Spruch bezeichneten Örtlichkeit abgestellt, sodass es dort zur angeführten Zeit gestanden ist, ohne dieses mit einem gültig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder einen elektronischen Parkschein aktiviert zu haben.

Dieser Sachverhalt gründet sich die auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung eines Überwachungsorganes ausgestellte Organstrafverfügung sowie auf die zwei Beanstandungsfotos.

Sie wendeten im Wesentlichen ein, dass Sie Pakete für die Post zugestellt hätten. Ihr Fahrzeug wäre in der Ladezone gestanden, welche jedoch um 17.00 Uhr endete. Um 17.04 Uhr hätten Sie den Strafzettel erhalten. Sie hätten dort gearbeitet und würden immer einen 15 Minuten-Parkschein hinterlegen. Da Sie sich sowieso „in einer Ladetätigkeit“ befunden hätten, hätten Sie gewusst, dass Sie nicht lange brauchen würden, weshalb Sie keinen (gemeint wohl 15 Minuten-Parkschein) hinterlegten.

Mit Schreiben vom 5.12.2016 wurden Sie aufgefordert, die von Ihnen eingewendete Ladetätigkeit nachzuweisen.

Dieser Aufforderung kamen Sie insofern nach, als Sie angaben, dass Sie Pakete für die Fa. F2 ausfahren würden. Sie hätten damals alle Pakete, die nicht zustellbar wären, aus Sicherheitsgründen, in das Depot gebracht. Da dies die nächste freie Ladezone gewesen wäre, hätten Sie das Fahrzeug dort abgestellt und die Pakete mit einer Rodel in das Depot gebracht, weil zu dieser Zeit das Befahren der Fußgängerzone auf der A2 nicht erlaubt wäre. Sie hätten das Fahrzeug um ca. 16.45 Uhr abgestellt und wären um 16.58 Uhr

wieder beim Fahrzeug gewesen. Laut Ihrer Uhr hätten Sie noch 2 Minuten Zeit gehabt, doch laut der Uhr des Beamten wäre es 17.04 Uhr gewesen. Eine Honorarnote legten Sie in Kopie bei.

Rechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).

Nach § 6 lit. b Parkometerabgabeverordnung ist die Abgabe für Einsatzfahrzeuge gemäß § 26 StVO 1960 und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960 nicht zu entrichten.

Gemäß § 26a Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sind die Lenker

1. von Fahrzeugen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft,
2. von Fahrzeugen sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstanbieter,
3. von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder
4. von Fahrzeugen, die im Auftrag eines der unter Z. 1 oder 2 genannten Dienstanbieter fahren, bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Im Ermittlungsverfahren haben Sie mit der Honorarnote die Zustell- bzw. Ladetätigkeit glaubhaft zu machen versucht. Diese Honorarnote bestätigt jedoch nur „Zustellung Fa. F3“ im Zeitraum vom 1.8. - 31.8.2016, jedoch nicht die Zustellung(en) zum Beanstandungszeitpunkt.

Dass das Fahrzeug auf Grund einer Ladetätigkeit im Auftrag der Post abgestellt wurde, wurde von Ihnen somit nicht nachgewiesen und konnten somit Ihre Angaben im Ermittlungsverfahren nicht erhärtet werden.

Überdies bedienen sich die Mitarbeiter der Kurzparkzonenüberwachung bei ihrer Tätigkeit eines PDA (personal digital assistant), der im Zuge einer Beanstandung die zu dem Zeitpunkt aktuelle Uhrzeit über einen Server bezieht und vorgibt. Das Überwachungsorgan hat diesbezüglich keine Möglichkeit einzutreten und kann daher ein Fehler des Mitarbeiters ausgeschlossen werden.

Es wird daher der Sachverhalt als erwiesen angenommen, wie er aus den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben in der Organstrafverfügung sowie aus der Tatumschreibung der Strafverfügung ersichtlich ist.

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig

angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder ein elektronischer Parkschein aktiviert ist (§§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Kontrolleinrichtungenverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/2008).

Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.

Sie haben somit die Parkometerabgabe nicht entrichtet und fahrlässig verkürzt.

Nach § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 genügt zur Strafbarkeit des dort umschriebenen Verhaltens Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außeracht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könnte, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Der Akteninhalt bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass Sie nach Ihren persönlichen Verhältnissen im gegenständlichen Zeitpunkt nicht fähig gewesen wären, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten oder den von Ihnen verursachten Verkürzungserfolg vorauszusehen, oder dass Ihnen rechtmäßiges Verhalten in der konkreten Situation unzumutbar gewesen wäre. Sie haben daher durch die Verletzung der für Sie bestehenden und Ihnen auch zumutbaren Sorgfaltspflicht, somit fahrlässig, die Abgabe verkürzt.

Somit sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.

Zur Strafbemessung hat die Behörde Folgendes erwogen:

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.

Die Strafe hat sich vor allem auch am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolgt auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren und kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Strafe durch ihre Höhe geeignet ist, Sie zur Vermeidung von Übertretungen des Parkometergesetzes anzuhalten.

Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen und kann daher Ihr Verschulden nicht als geringfügig angesehen werden.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse konnten zu Ihren Gunsten nicht angenommen werden, da Sie von der eingeräumten Möglichkeit, diese darzulegen, keinen Gebrauch gemacht haben und für eine solche Annahme nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt besteht.

Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe kam auf Grund der zwei nach der Aktenlage aufscheinenden und zum Tatzeitpunkt rechtskräftigen Vormerkungen nicht in Betracht, da die Strafe durch ihre Höhe geeignet sein soll, Sie wirksam von einer Wiederholung abzuhalten.

Unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungsgründe und den bis EUR 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und Ihr Verschulden ist die verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal besondere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind.

Der Ausspruch über die Kosten ist im § 64 Abs. 2 VStG begründet."

In seiner am 06.03.2017 eingebrochenen Beschwerde führte der Bf. aus:

"ich habe von Ihnen vor etwa 3 Wochen ein Schreiben erhalten, in dem Sie die Glaubwürdigkeit anzweifeln, daher würde ich jetzt gerne dies alles etwas genauer beschreiben. Wie sie am Schreiben bzw. Rechnung entnehmen können, fahre ich für die Firma F2, diese Firma hat Ihren Lager in der A2, welche unmittelbar von dem Parkplatz ist, wo ich das Fahrzeug abgestellt hatte. Die Firma F2 hat einen Auftrag von der Firma F3 und diese hat den Auftrag an mir weiter gegeben, ich fahre zwar die Pakete von der Firma F3 jedoch im Auftrag von der Firma F2. Die Firma F3, ist im Grunde nichts anderes als die anderen Post-firmen (GLS, DHL, Post, DPD) es ist dasselbe Prinzip und System, jedoch werden die Packerl nicht ins Depot sondern ins Lager von meinem Auftraggeber gebracht, die man morgen wieder zustellen muss. Insgesamt gibt es 2 Zustell-versuche, das heißt, wenn wer nicht zu Hause war und ich das Packerl nicht habe zustellen können versuche ich das am nächsten Tag wieder, jedoch darf ich diese Pakete nicht im Auto aufbewahren aus Sicherheitsgründen. Auf der Rechnung ist die Adresse klar ersichtlich (A2), wenn Sie diese im Google eingeben werden Sie sehen diese ist von dem Parkplatz wo ich das Auto abgestellt hatte 3 bis 4 Minuten zu Fuß entfernt. Wenn Sie die Glaubwürdigkeit anzweifeln würde ich Sie bitten mir genau zu sagen was Sie benötigen, mein Auftraggeber F2 dies ebenfalls bestätigen. Weiters würde ich Sie bitten, ich habe die Abstellzeit um 4 Minuten überschritten, wie gesagt hatte ich mich extra in einer Ladetätigkeit gestellt eben um eine Parkstrafe vermeiden und laut meiner Uhr war es auch noch nicht 17 Uhr. Ich verdiene weniger am Tag als die Strafe und jetzt habe ich einen Erlargschein erhalten mit dem Betrag von 95 Euro für 4 Minuten Überschreitung.

Ich bitte um Nachsicht, im Zukunft bzw. jetzt tue ich immer einen 15 Minuten Parkschein hinein obwohl ich sowieso immer kurz vor 17 Uhr wegfahre laut meiner Uhr. Ebenfalls sind

15 Minuten Kostenlos, daher versteh ich nicht wieso wegen 4 Minuten ich gestraft werde, wenn ich mich eh in einer Ladetätigkeit befunden habe."

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Bf. hat das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen N1 am 19.08.2016 in der im 12. Wiener Gemeindebezirk befindlichen Kurzparkzone, Vivenotgasse 27, abgestellt. Das kontrollierende Parkraumüberwachungsorgan (Meldungsleger) hat um 17:04 Uhr festgestellt, dass die Parkometerabgabe nicht entrichtet worden ist.

Diese Tatsachen sind vom Bf. nicht bestritten worden.

Der Bf behauptet aber, er sei Paketfahrer und habe die nicht zustellbare Fracht in das Lager seines Auftraggebers gebracht, welches sich zu Fuß 3 bis 4 Minuten vom Abstellort der verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges befindet.

§ 6 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

"Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

b) Einsatzfahrzeuge gemäß § 26 StVO 1960 und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960."

§ 26a StVO 1960 normiert:

"Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

(4) Die Lenker

2. von Fahrzeugen sonstiger Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstanbieter,

5. von Fahrzeugen, die im Auftrag eines der unter Z 1 bis 3 genannten Dienstanbieter fahren,

sind bei der Zustellung und Abholung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Telekommunikations- oder Fernmeldeeinrichtungen, bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird."

Die Parkometerabgabe ist folglich nur dann nicht zu entrichten, wenn ein Zustellfahrzeug betrieblich genutzt wird. Die belangte Behörde hat den Bf. mit Schreiben vom 05.12.2016 aufgefordert die Ladetätigkeit durch geeignete Beweismittel (z.B. Lieferschein, Zeugen, etc.) glaubhaft zu machen. Vorgelegt wurde eine Honorarnote für den Zeitraum August 2016. Auch in seiner Beschwerde hat der Bf. keine weiteren Beweismittel angeboten, um den betrieblichen Einsatz zum angelasteten Zeitpunkt zu belegen.

Somit geht das Bundesfinanzgericht in freier Beweiswürdigung nach § 45 Abs. 2 AVG davon aus, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zum Beanstandungszeitpunkt nicht betrieblich verwendet worden ist und die Parkometerabgabe zu entrichten war.

§ 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

"Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) ist eine Abgabe zu entrichten."

§ 5 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

"(1) Die Abgabe gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeugs zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken."

Aus der Gegenüberstellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen resultiert die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der fahrlässigen Abgabenverkürzung.

Das Abstellen in einem Halte- und Parkverbot, weil die Endzeit der Ladezone überschritten wurde, ist als ein Vergehen nach der StVO 1960 nicht in diesem Verfahren zu behandeln.

Da zum Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG 1991.

Bei derartigen Ungehorsamsdelikten ist Fahrlässigkeit für die Strafbarkeit eines Verhaltens ausreichend. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es besteht daher in solchen Fällen von vornherein die Vermutung eines Verschuldens zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens, welche jedoch vom Täter widerlegt werden kann. Es ist Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen, was seiner Entlastung dienen kann.

Der Bf. brachte keine Gründe vor, um sein mangelndes Verschulden darzutun, und es waren auch aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trafe, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

§ 4 Wiener Parkometergesetz 2006 normiert:

"1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen."

§ 19 VStG normiert:

"(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen."

Die der Bestrafung zu Grunde liegende Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin knappen innerstädtischen Parkraumes sowie an der ordnungsgemäßen und fristgerechten Entrichtung der Parkometerabgabe. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat (fahrlässige Abgabenverkürzung) erweist sich daher im vorliegenden Fall, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, keineswegs als unbedeutend.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der objektiv gebotenen und dem Bf. zumutbaren Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften durch den Bf. eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Bei der Strafbemessung ist der Umstand zu berücksichtigen, dass dem Bf. der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt. Andere Milderungsgründe sind ebenfalls nicht hervorgekommen.

Im vorliegenden Fall ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, weil der Bf. zwar angegeben hat, am Tag weniger zu verdienen als der zu entrichtende Strafbetrag, jedoch keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt. Sorgepflichten sind nicht bekannt geworden und können daher nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf die vorher angeführten Strafbemessungsgründe konnte bei zwei aktenkundigen und rechtskräftigen Vormerkungen nach dem Wiener Parkometergesetz wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung angesichts des bis € 365,00 reichenden Strafrahmens mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 70,00 sowie einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Stunden das Auslangen gefunden werden.

Eine weitere Strafherabsetzung kommt aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht.

Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 8 VwG VG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der beschwerdeführenden Partei nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Gemäß § 25 Abs. 2 BF GG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollR-DG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da in freier Beweiswürdigung zu entscheiden war, ob das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zum Beanstandungszeitpunkt betrieblich verwendet worden ist, war gemäß § 25a Abs. 1 VwGG die Unzulässigkeit der Revision für die belangte Behörde gegen das vorliegende Erkenntnis auszusprechen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 14. Juni 2017